



## EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

FRESENIUS SE  
Bad Homburg v.d.H.

ISIN: DE0005785604 // WKN: 578560

ISIN: DE0005785620 // WKN: 578562

ISIN: DE0005785638 // WKN: 578563

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Freitag, dem 8. Mai 2009, um 10.00 Uhr im Congress Center Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main, stattfindenden

### ordentlichen Hauptversammlung

ein.

### Tagesordnung

- Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Fresenius SE und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2008. Vorlage der Lageberichte für den Fresenius-Konzern und die Fresenius SE für das Geschäftsjahr 2008 sowie des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008. Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats.**
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Fresenius SE von Euro 201.810.242,67 wie folgt zu verwenden:

Zahlung einer Dividende von Euro 0,70 je Stammaktie auf Stück 80.571.867 dividendenberechtigte Stammaktien	Euro 56.400.306,90
Zahlung einer Dividende von Euro 0,71 je Vorzugsaktie auf Stück 80.571.867 dividendenberechtigte Vorzugsaktien	Euro 57.206.025,57
Die Dividende ist am 11. Mai 2009 zahlbar.	
Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	Euro 88.161.179,56
Vortrag auf neue Rechnung	Euro 42.730,64
	<b>Euro 201.810.242,67</b>

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

**6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I sowie eine entsprechende Satzungsänderung.**

Unter Tagesordnungspunkt 7 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat ein neues Genehmigtes Kapital II zur Beschlussfassung vor. Aus diesem Anlass und um einen Gleichlauf der Ermächtigungsdauern der genehmigten Kapitalien zu gewährleisten, soll die bis zum 9. Mai 2011 laufende Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu Euro 12.800.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), in gleicher Höhe für einen Zeitraum von 5 Jahren erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss – zugleich als gesonderte Abstimmung der Stammaktionäre – zu fassen:

- a. Die bislang nicht ausgenutzte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in § 4 Abs. 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital I) wird mit Wirkung der Eintragung des neuen § 4 Abs. 4 der Satzung in das Handelsregister durch Streichung des § 4 Abs. 4 der Satzung aufgehoben.
- b. Es wird ein neues Genehmigtes Kapital I in Höhe von Euro 12.800.000,- geschaffen. Hierzu wird in § 4 der Satzung an die Stelle des gestrichenen § 4 Abs. 4 ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 12.800.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Fresenius SE zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für

beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten Genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I anzupassen.“

**7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals II und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II sowie eine entsprechende Satzungsänderung.**

Die Ermächtigung in § 4 Abs. 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital II) ist nahezu vollständig durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im Jahr 2006 sowie im Zusammenhang mit der Akquisition von APP Pharmaceuticals durch eine Kapitalerhöhung im Jahr 2008 ausgenutzt worden. Um dem Vorstand auch in Zukunft die notwendige Flexibilität für die Finanzierung des Wachstums der Gesellschaft zu geben, soll die Ermächtigung daher in ihrer ursprünglichen Höhe erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss – zugleich als gesonderte Abstimmung der Stammaktionäre – zu fassen:

- a. Die Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in § 4 Abs. 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital II) wird durch Streichung des § 4 Abs. 5 der Satzung aufgehoben.
- b. Es wird ein neues Genehmigtes Kapital II in Höhe von Euro 6.400.000,- geschaffen. Hierzu wird in § 4 der Satzung an die Stelle des gestrichenen § 4 Abs. 5 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 6.400.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss

ist jedoch nur zulässig, wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nur zulässig zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten Genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II anzupassen.“

**8. Gesonderte Abstimmung der Vorzugsaktionäre zu dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am selben Tage über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I sowie eine entsprechende Satzungsänderung.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Die bislang nicht ausgenutzte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in § 4 Abs. 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital I) wird mit Wirkung der Eintragung des neuen § 4 Abs. 4 der Satzung in das Handelsregister durch Streichung des § 4 Abs. 4 der Satzung aufgehoben.
- b. Es wird ein neues Genehmigtes Kapital I in Höhe von Euro 12.800.000,- geschaffen. Hierzu wird in § 4 der Satzung an die Stelle des gestrichenen § 4 Abs. 4 ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/ oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 12.800.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Fresenius SE zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien

einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten Genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I anzupassen.“

**9. Gesonderte Abstimmung der Vorzugsaktionäre zu dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am selben Tage über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals II und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II sowie eine entsprechende Satzungsänderung.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Die Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in § 4 Abs. 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital II) wird durch Streichung des § 4 Abs. 5 der Satzung aufgehoben.
- b. Es wird ein neues Genehmigtes Kapital II in Höhe von Euro 6.400.000,-- geschaffen. Hierzu wird in § 4 der Satzung an die Stelle des gestrichenen § 4 Abs. 5 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 6.400.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig, wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nur zulässig zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen. Die Ermächtigung

umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten Genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II anzupassen.“

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Aktionäre, die an der ordentlichen Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur ordentlichen Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter

Fresenius SE  
c/o Dresdner Bank AG  
WASHV dwpbank AG  
Wildunger Straße 14  
60487 Frankfurt am Main  
Telefax: + 49 (0) 69 / 50 99 - 11 10  
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

bis spätestens am 30. April 2009 zugehen. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 17. April 2009 beziehen.

Für den eingereichten Nachweis des Anteilsbesitzes erhält der Aktionär oder sein Bevollmächtigter eine Eintrittskarte zur ordentlichen Hauptversammlung.

Jede Stammaktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben lediglich ein Stimmrecht bei den Tagesordnungspunkten 8 und 9 (Gesonderte Abstimmung der Vorzugsaktionäre). Jede Vorzugsaktie gewährt hierbei eine Stimme.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Von den insgesamt ausgegebenen Stück 80.571.867 Stammaktien und Stück 80.571.867 Vorzugsaktien sind zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung Stück 80.571.867 Stammaktien teilnahme- und stimmberechtigt sowie Stück 80.571.867 Vorzugsaktien teilnahmeberechtigt sowie stimmberechtigt bei der gesonderten Abstimmung der Vorzugsaktionäre (Tagesordnungspunkte 8 und 9).

### **Stimmrechtsvertretung durch Bevollmächtigte**

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der ordentlichen Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Person oder Institution erteilt wird, bedarf die Vollmacht der Schriftform.

### **Stimmrechtsvertretung durch Vertreter der Gesellschaft**

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Mitarbeiter als weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der ordentlichen Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur ordentlichen Hauptversammlung. Die Vollmachten müssen schriftlich an die Gesellschaft übermittelt werden. Entsprechende Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur ordentlichen Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst umgehend bei der Depotbank erfolgen.

### **Anträge von Aktionären**

Anträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Fresenius SE  
Investor Relations  
Else-Kröner-Straße 1  
61352 Bad Homburg v. d. H.  
Telefax: +49 (0) 61 72/608-24 88

Anträge von Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tage der ordentlichen Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden, soweit nicht ein Hinderungsgrund gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, unverzüglich nach ihrem Eingang und Nachweis der Aktionärseigenschaft unter der Internetadresse <http://www.fresenius.de/InvestorRelations/Hauptversammlung> veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bad Homburg v. d. H., im März 2009

**Fresenius SE**  
**Der Vorstand**

## **Anlage der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 2009**

### **Schriftlicher Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung der Fresenius SE zu den Punkten 6 bis 9 der Tagesordnung gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 und § 203 Absatz 2 AktG**

#### **Genehmigte Kapitalien I und II**

Die Ermächtigung in § 4 Abs. 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital II) ist nahezu vollständig durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im Jahr 2006 sowie im Zusammenhang mit der Akquisition von APP Pharmaceuticals durch eine Kapitalerhöhung im Jahr 2008 ausgenutzt worden. Um dem Vorstand auch in Zukunft die notwendige Flexibilität für die Finanzierung des Wachstums der Gesellschaft zu geben, soll durch die Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung gemäß Tagesordnungspunkt 7 und 9 die Ermächtigung daher in ihrer ursprünglichen Höhe erneuert werden.

Aus diesem Anlass und um einen Gleichlauf der Ermächtigungsdauern der genehmigten Kapitalien zu gewährleisten, soll die bis zum 9. Mai 2011 laufende Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu Euro 12.800.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I) in gleicher Höhe für einen Zeitraum von 5 Jahren durch die Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung gemäß Tagesordnungspunkt 6 und 8 erneuert werden. Die Kapitalien sollen bis zum 7. Mai 2014 befristet sein.

#### Genehmigtes Kapital I:

Der Umfang des neuen Genehmigten Kapitals I beträgt – wie bisher – Euro 12.800.000,--. Dies entspricht 7,94 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung. Wenn die Verwaltung von der Ermächtigung, das Kapital zu erhöhen, Gebrauch macht, wird sie die neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital I – von insgesamt bis zu Euro 12.800.000,-- den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anbieten. Durch die rechtzeitige Erneuerung des Genehmigten Kapitals I soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Gesellschaft bei günstigen Kapitalmarktverhältnissen ihr Eigenkapital stärken kann. Für den Fall einer gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien soll die Verwaltung ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit der Maßgabe auszuschließen, dass die Stammaktionäre ausschließlich ein Bezugsrecht auf neue Stammaktien und die Vorzugsaktionäre ausschließlich ein Bezugsrecht auf neue Vorzugsaktien erhalten. Von dieser Ermächtigung kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Bezugsverhältnis für beide Aktiengattungen gleich hoch ist. Diese Form der Bezugsrechtseinschränkung macht es möglich, im Rahmen einer Kapitalerhöhung den Besitzstand der Aktionärsgruppen in ihrem Verhältnis zueinander unverändert zu erhalten. Darüber hinaus ist die Verwaltung nur berechtigt das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge auszugleichen, um einen runden Emissionsbetrag und ein glattes Bezugsverhältnis zu erreichen.

Der Bezugskurs wird zu gegebener Zeit so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden.

#### Genehmigtes Kapital II:

Neben der Verlängerung des Genehmigten Kapitals I schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II in Höhe von insgesamt bis zu Euro 6.400.000,-- vor. Die Ermächtigung erstreckt sich damit auf maximal 3,97 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung. Dabei soll dem Vorstand neben der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge sowie eines wechselseitigen Bezugsrechtsausschlusses für Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auch die Möglichkeit eingeräumt werden, das gesetzliche Bezugsrecht insgesamt auszuschließen. Die Kapitalerhöhungen können sowohl gegen Bareinlagen als auch gegen Sacheinlagen erfolgen. Durch die Schaffung dieses neuen Genehmigten Kapitals II soll weiterhin Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Gesellschaft zu optimalen Bedingungen eine Stärkung der Eigenkapitalbasis erreichen und zum Zwecke von Akquisitionen Stammaktien und Vorzugsaktien gegen Sacheinlagen gewähren kann. Die vorgeschlagene Ermächtigung, Stammaktien und Vorzugsaktien gegen Sacheinlagen zu gewähren, soll der Gesellschaft den erforderlichen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt die neuerliche Schaffung des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Sacheinlagen Rechnung, da eine Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten nicht möglich wäre bzw. nicht die im Rahmen von Übernahmen erforderliche Flexibilität gewährleistet.

Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II auszuschließen, kann bei Sacheinlagen zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen ausgenutzt werden; bei Bareinlagen kann das Bezugsrecht nur ausgeschlossen werden, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ohne Bezugsrechtsausschluss könnte das Genehmigte Kapital II bei Sachkapitalerhöhungen nicht für den vorgesehenen Zweck als Akquisitionswährung verwendet werden. Der Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen verlangt einen Ausgabebetrag, der den Börsenpreis der Stamm- bzw. Vorzugsaktien nicht wesentlich unterschreitet, was der gesetzgeberischen Wertung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entspricht, nach der eine wertmäßige Verwässerung des Anteilsbesitzes der bisherigen Aktionäre weitgehend ausgeschlossen sein soll. Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss eröffnet die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Falle einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass eine Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrages erfolgen kann und somit beim Ausgabebetrag kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden muss. Der Vorstand soll mit dieser Form der Kapitalerhöhung in die Lage versetzt werden, unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse die für die künftige Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vorzunehmen.

Bad Homburg v. d. H., im März 2009

**Fresenius SE**  
**Der Vorstand**